

Satzung der Gruppe Samtgemeinde Wathlingen des NABU

§ 1 Name und Sitz

1. Die 1985 als DBV (Deutscher Bund für Vogelschutz) gegründete Gruppe führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Samtgemeinde Wathlingen e.V.
2. Die Gruppe hat ihren Sitz in der Samtgemeinde Wathlingen und ist beim Amtsgericht in Lüneburg im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Gruppe ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes des NABU im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Kreisverbandes mit Sitz in Celle, des Landesverbandes mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes mit Sitz in Stuttgart.
4. Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
5. Die Gruppe orientiert sich an den Zielen des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes, soweit das mit dieser Satzung vereinbar ist.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck der Gruppe sind der Tierschutz, der Schutz der Natur und Umwelt sowie die Förderung naturnaher Landschaftsgestaltung, insbesondere:
 - a) Erhalten, Schaffen, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen für eine artenreiche, standortheimische Pflanzen- und Tierwelt
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - c) Förderung des Tierschutzes
 - d) Erforschung der Grundlagen und Bedingungen für den Natur- und Umweltschutz
 - e) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - f) Mitwirken bei Planungen, die Einfluss auf Natur und Land haben
 - g) Einwirkung auf Gesetzgeber und Verwaltungen gemäß den vorgenannten Aufgaben und Zielen sowie Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - h) Heranführung von Jugendlichen und Kindern an den Natur- und Umweltschutz
2. Die Gruppe strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Die Gruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gruppe ist überparteilich und überkonfessionell tätig und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft der Gruppe

1. Die Gruppe setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
2.
 - a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahr.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr
 - c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Gruppe.

4. Die Mitgliedschaft in der Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis-, Landes- und Bundesverband des NABU. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des NABU Beiträge zahlen.
6. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme landesweit tätiger juristischer Personen entscheidet der Landesverband; über die Aufnahme örtlich tätiger juristischer Personen entscheidet der Vereinsvorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand der Gruppe, des Kreisverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes schriftlich mitzuteilen.
9. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des NABU verstößt, kann durch Beschluss des Landesvorstandes oder des Präsidiums ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft im NABU und seinen Untergliederungen.
10. Die Jugendmitglieder werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der 10. Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler und Studenten oder Wehrpflichtige und Zivildienstleistende oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.

§ 6 Beiträge

1. Die für die Zwecke der Gruppe erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
3. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Der Beitragsanteil für die Untergliederungen wird von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzt.
4. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
5. Der Vorstand der Gruppe kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder auch pauschaliert, sofern steuerlich zulässig, erstattet werden können.
6. Der Vorstand der Gruppe kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr.26 a EStG, erhalten können.

§ 7 Organe der Gruppe

Die Organe der Gruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch das amtliche Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Wathlingen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird oder wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Abstimmung vorlegen möchte.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzendem zu unterzeichnen ist.
5. Das aktive Wahlrecht für Organe der Gruppe haben nur Mitglieder, die das 13. Lebensjahr

vollendet haben; das passive Wahlrecht für Organe der Gruppe haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in – werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendgruppe der Gruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestätigt. Sofern keine Jugendgruppe besteht oder von dieser kein/e Jugendwart/in gewählt wird, kann der/die Jugendwart/in durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

In allen geraden Jahren werden gewählt, bzw. bestätigt: der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann Beigeordnete bestellen. Diese können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und Aufgaben im Auftrage des Vorstandes ausführen.

§ 10 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verband und den Vorstandsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne das Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.

§ 11 Die Arbeitsgruppen

1. In den Arbeitsgruppen werden die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung verfolgt.
2. Die Arbeitsgruppenleiter/innen sind von den Mitarbeiter/innen der Arbeitsgruppen zu bestimmende Personen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Arbeitsgruppenleiter/innen werden zu den Vorstandssitzungen geladen und können beratend teilnehmen. Sie vertreten die Arbeitsgruppen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes (§ 9); Der/die Jugendwart/in kann nur in den Fällen von § 9 Ziffer 3 Satz 4 gewählt werden.
2. Bestätigung des/der Jugendwartes/in, sofern nicht § 9 Ziffer 3 Satz 4 zutrifft (§ 9)
3. Bestätigung der Arbeitsgruppenleiter/innen (§ 10)
4. Wahl von 1 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren in jährlichem Wechsel
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüferberichtes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 13), alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, rechtzeitig eingereichte Anträge, sowie nach der Satzung übertragene Angelegenheiten
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mit $\frac{1}{4}$ der vertretenden Stimmen beantragt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenden Stimmen der Satzungsänderung zustimmen müssen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung der Gruppe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Antrag auf Auflösung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gruppe dem Landesverband Niedersachsen e. V. des NABU zu, der das Vermögen für die in § 2 und § 4 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesverband zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Bundesverband zuzuführen.
3. Sollten bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die in Absatz 2 genannten Gliederungen des NABU nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Niedersächsische Umweltstiftung, Archivstr. 2, 30169 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem sie beschlossen wird. Nach der alten Satzung gefasste Beschlüsse bleiben nur insoweit gültig, als sie der neuen Satzung nicht widersprechen. Die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder bestimmen sich ab sofort nach der neuen Satzung. Kollidieren die alten Wahlperioden mit den neuen, so sind sie durch Verkürzung anzupassen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Gruppe Samtgemeinde Wathlingen des NABU am 20.03.2011 beschlossen.

Anlage 1

Verbandseblem

Farbe: 100% Cyan /50% Magenta bzw. HKS 44 N
Rasterung: 40% Schwarz
Schrift: Helvetica Fett Kursiv

Das Emblem kann auch ohne Unterzeile verwendet werden. Bei Bedarf kann in der Unterzeile der Name der Untergliederung eingefügt werden z. B. Gruppe SG Wathlingen.

